



## **Merkblatt und Selbsterklärung zur KMU-Definition für Zwecke der Forschungszulage**

Allgemeine Erläuterungen zur Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Maßgeblich für die Einstufung als ein kleines und mittleres Unternehmen ist der Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (ABl. EU L 187 vom 26.06.2014, S. 1).

### **1. Definition der KMU**

Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 10 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. Euro haben.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro haben.

**Mittlere Unternehmen** sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben.

Für die Forschungszulage sind allein die Schwellenwerte für mittlere Unternehmen maßgebend. Werden die Schwellenwerte für mittlere Unternehmen eingehalten, kann für nach dem 27.03.2024 entstandene begünstigte Aufwendungen die erhöhte Forschungszulage von 35 Prozent beansprucht werden. Die Schwellenwerte beziehen sich auf das Wirtschaftsjahr, für das die Forschungszulage beantragt wird. Ein Unternehmen erwirbt beziehungsweise verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- beziehungsweise überschreitet.

Haben sich die Werte gegenüber denen des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs so stark geändert, dass sich möglicherweise eine Neueinstufung des Unternehmens (KMU oder großes Unternehmen) ergibt, sind genaue Angaben zu den Größenmerkmalen auch für das vorangegangene Wirtschaftsjahr erforderlich.

Allein die Überschreitung der Mitarbeiterhöchstzahl ist schädlich. Hinsichtlich der Schwellenwerte für den Jahresumsatz und der Jahresbilanzsumme ist die Überschreitung einer der beiden Schwellenwerte für sich unschädlich.

Für die Ermittlung sind die Werte von verbundenen Unternehmen und anteilig von Partnerunternehmen zusammenzurechnen. Dies ist nicht auf Deutschland oder die Europäische Union beschränkt, sondern einzubeziehen sind die Beteiligungsverhältnisse weltweit.

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), das heißt der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitbeschäftigten. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. In die Mitarbeiterzahl gehen ein: Lohn- und Gehaltsempfänger, für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind sowie mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen. Auszubildende und Mitarbeiter/innen im Mutterschafts- oder Elternurlaub sind nicht zu berücksichtigen.

Ein Unternehmen ist kein KMU, wenn 25 Prozent oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden, ausgenommen die unter Punkt 2 genannten öffentlichen Anteilseigner.

Die Einhaltung der formalen Beurteilungskriterien darf weder zum Missbrauch noch zu einer Umgehung der KMU-Definition führen.

# **Merkblatt und Selbsterklärung zur KMU-Definition für Zwecke der Forschungszulage**

Allgemeine Erläuterungen zur Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

## **2. Definition von Unternehmenstypen**

### Verbundene Unternehmen (VU)

Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ein Unternehmen ist verpflichtet einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder
- Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

### Partnerunternehmen (PU)

Partnerunternehmen sind Unternehmen, die allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen einen Anteil von 25 Prozent bis einschließlich 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten beziehungsweise an denen Anteil/e von 25 Prozent bis einschließlich 50 Prozent gehalten wird/werden.

### Eigenständige Unternehmen

Eigenständige Unternehmen sind Unternehmen, die keine Anteile von 25 Prozent oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten beziehungsweise an denen keine Anteile von 25 Prozent oder mehr gehalten werden.

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, auch wenn der Schwellenwert von 25 Prozent erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Anteilseignern handelt und unter der Bedingung, dass diese Anteilseigner nicht einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

- Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen beziehungsweise Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in das betroffene Unternehmen 1,25 Mio. Euro nicht überschreitet;
- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;
- institutionelle Anleger einschließlich regionale Entwicklungsfonds;
- autonome Gebietskörperschaften mit einem Haushalt von weniger als 10 Mio. Euro und weniger als 5000 Einwohnern.

# Merkblatt und Selbsterklärung zur KMU-Definition für Zwecke der Forschungszulage

Allgemeine Erläuterungen zur Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

## 3. Prüfschema für KMU

Die Grundlage für die Einstufung als KMU bildet das in der **Anlage 1** beigefügte Prüfschema.

Das Antrag stellende Unternehmen muss selbständig prüfen, ob es die Kriterien eines KMU erfüllt. Liegen keine Verfechtungen mit anderen Unternehmen vor, handelt es sich um ein eigenständiges Unternehmen. In diesem Falle muss das Unternehmen nur seine Daten (Name / Bezeichnung / Mitarbeiter / Jahresumsatz / Bilanzsumme) in die erste Zeile des Deckblatts des Berechnungsbogens (Anlage 3) übertragen. Weitere Angaben sind nicht erforderlich.

Ist der Antragsteller kein eigenständiges Unternehmen, sind mögliche Beziehungen zu anderen Unternehmen (sowohl zur „Mutter“ als auch zur „Tochter“) zu berücksichtigen. Je nach Ausprägung dieser Beziehungen kann der Antragsteller den Status eines verbundenen und/oder Partnerunternehmens haben.

Hat der Antragsteller den Status eines verbundenen Unternehmens, so sind alle verbundenen Unternehmen dieses verbundenen Unternehmens sowie alle Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen. Weitere Beziehungen der Partnerunternehmen bleiben außer Acht. Hat der Antragsteller den Status eines Partnerunternehmens, so sind alle verbundenen Unternehmen des Partnerunternehmens zu berücksichtigen. Weitere mögliche Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen bleiben außer Acht.

Das Prüfschema ist für jede direkte Beziehung zu durchlaufen.

## 4. Berechnungsschema bei verbundenen Unternehmen und/oder Partnerunternehmen

Die Grundlage für die Berechnung der Schwellenwerte bildet das in der **Anlage 2** beigefügte Berechnungsschema mit den Berechnungsbögen.

Ist das Antrag stellende Unternehmen ein Partnerunternehmen beziehungsweise ein verbundenes Unternehmen, das keinen konsolidierten Jahresabschluss erstellt und auch nicht durch Konsolidierung in eine andere Bilanz einbezogen wird, sind die Daten dieses Unternehmens in das Deckblatt des Berechnungsbogens (Anlage 3) unter der Rubrik „Antragsteller“ einzutragen.

Für jede direkte Beziehung mit einem Anteil ab 25 Prozent zu einem anderen Unternehmen ist jeweils ein Anhang A (Anlage 4) und / oder B (Anlage 5) des Berechnungsbogens auszufüllen.

### Berechnungsbogen Anhang A (verbundene Unternehmen)

Handelt es sich bei der direkten Beziehung um ein verbundenes Unternehmen, ist der **Anhang A** zu verwenden. Sowohl die Daten für dieses verbundene Unternehmen als auch die Daten für alle diesem Unternehmen nachgeschalteten verbundenen Unternehmen sind in voller Höhe zu berücksichtigen.

Mögliche Konstellationen:

Antrag stellendes Unternehmen	Antrag stellendes Unternehmen
I	I
VU - VU – VU	VU
I	I
VU	VU

# Merkblatt und Selbsterklärung zur KMU-Definition für Zwecke der Forschungszulage

## Allgemeine Erläuterungen zur Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Die Daten für Partnerunternehmen auf der Ebene der verbundenen Unternehmen sind quotale in Höhe der Beteiligung anzugeben. Die Quote bestimmt sich nach Kapitalanteil oder Stimmrechtsanteil. Maßgebend ist der höhere Wert. Bei wechselseitigen Kapitalbeteiligungen wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

Mögliche Konstellation:

Antrag stellendes  
Unternehmen

I

PU - VU – PU

Wird ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt, müssen die Angaben aus diesem Abschluss in den Berechnungsbogen übernommen werden.

### Berechnungsbogen Anhang B (Partnerunternehmen)

Handelt es sich bei der direkten Beziehung um ein Partnerunternehmen, ist der **Anhang B** zu verwenden. Dabei sind die Daten des Partnerunternehmens quotale in Höhe der Beteiligung anzusetzen. Für jedes mit dem Partnerunternehmen verbundene Unternehmen sind die Daten ebenfalls mit der Quote des Partnerunternehmens anzusetzen. Die Quote bestimmt sich nach Kapitalanteil oder Stimmrechtsanteil. Maßgebend ist der höhere Wert. Bei wechselseitigen Kapitalbeteiligungen wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

Mögliche Konstellation:

Antrag stellendes  
Unternehmen

I

VU - PU – VU

Wird ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt, müssen die Angaben aus diesem Abschluss in den Berechnungsbogen übernommen werden.

### Berechnungsbogen Deckblatt

Die Ergebnisse aus allen Anhängen A und B sind auf das Deckblatt zu übertragen.

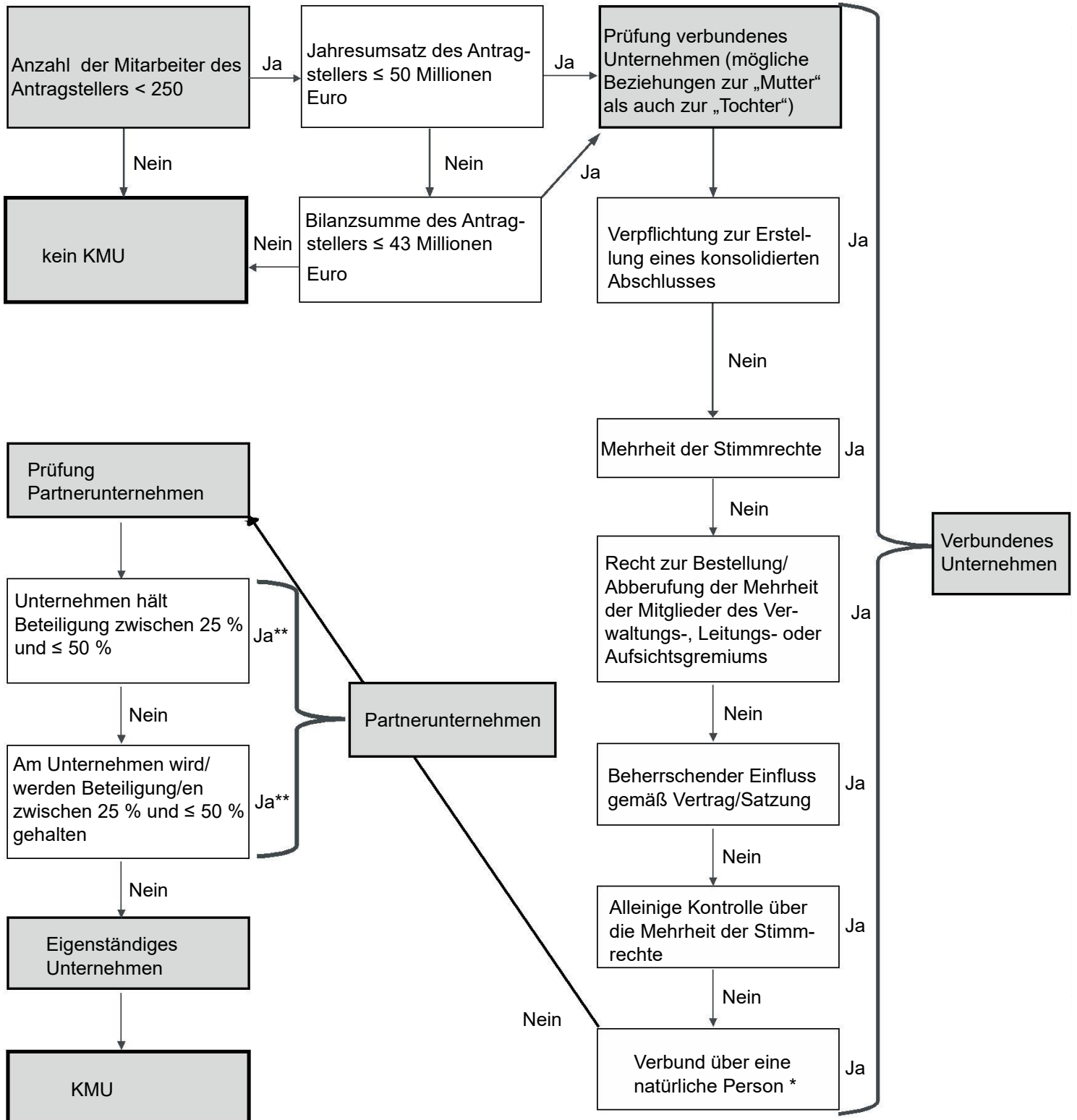
## 4. Ergebnis

Das Antrag stellende Unternehmen ist ein KMU, wenn die Anzahl der Mitarbeiter insgesamt kleiner als 250 ist. Zudem darf die Summe der Jahresumsätze höchstens 50 Millionen Euro oder die addierten Bilanzsummen höchstens 43 Millionen Euro betragen.

# Merkblatt und Selbsterklärung zur KMU-Definition für Zwecke der Forschungszulage

Allgemeine Erläuterungen zur Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

## Prüfungsschema für KMU (Anlage 1)



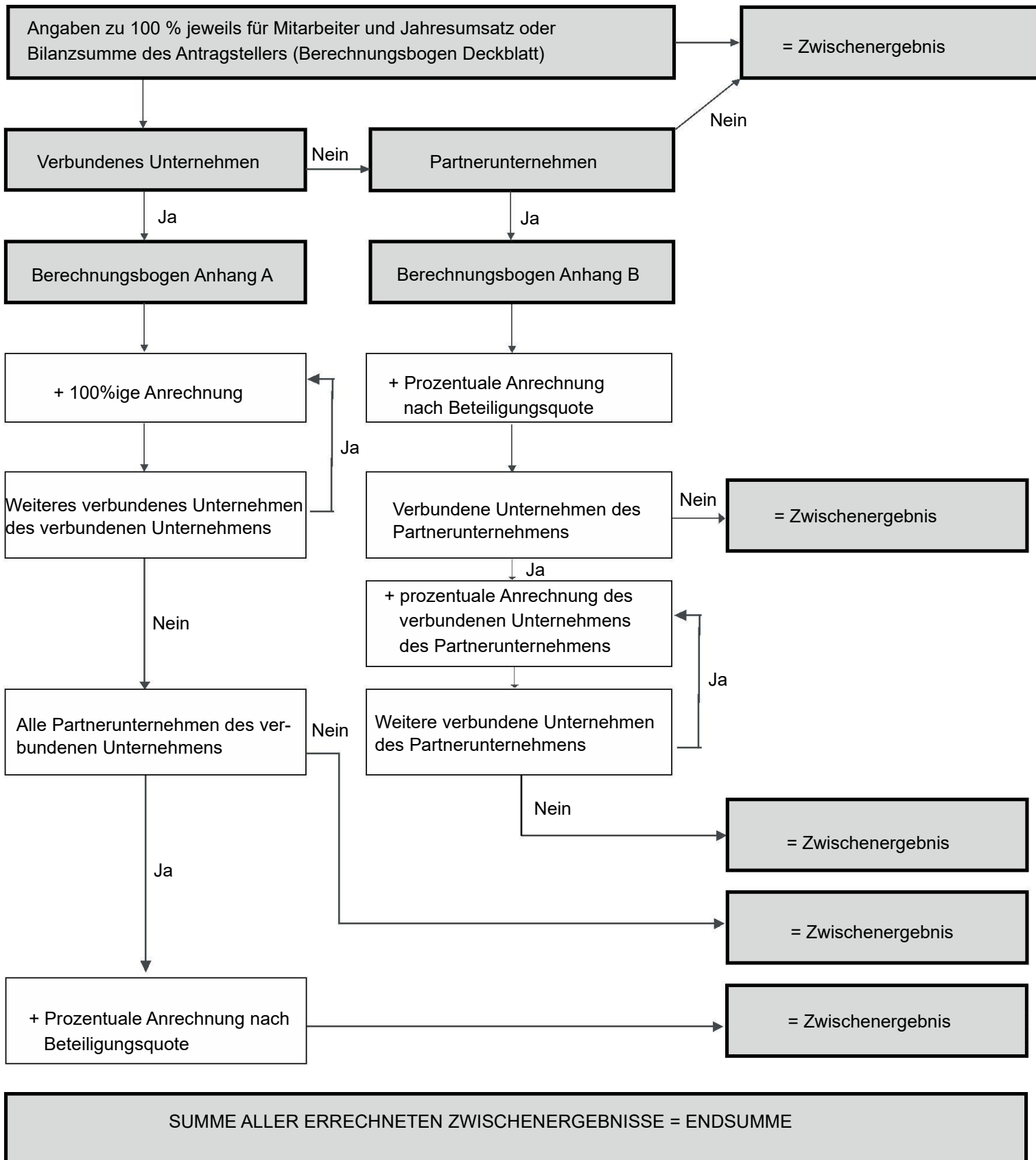
\* Siehe Allgemeine Erläuterungen Ziffer 2 Verbundene Unternehmen

\*\* Siehe Allgemeine Erläuterungen Ziffer 2 Eigenständige Unternehmen

# Merkblatt und Selbsterklärung zur KMU-Definition für Zwecke der Forschungszulage

Allgemeine Erläuterungen zur Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Berechnungsschema bei verbundenen und/oder Partnerunternehmen (**Anlage 2**)



# Merkblatt und Selbsterklärung zur KMU-Definition für Zwecke der Forschungszulage

## Selbsterklärung des Antragstellers zur Einhaltung der KMU-Definition (Anlage 3) (Berechnungsbogen und Selbsterklärung)

Die nachstehenden Angaben beziehen sich auf das Wirtschaftsjahr

Haben sich die Werte gegenüber denen des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs so stark geändert, dass sich möglicherweise eine Neueinstufung des Unternehmens (KMU oder großes Unternehmen) ergibt?    Nein    Ja

Im bejahenden Fall ist eine zusätzliche Selbsterklärung zu dem Wirtschaftsjahr auszufüllen und beizulegen, das dem vorstehend bezeichneten Wirtschaftsjahr vorangeht.

Das die Forschungszulage beantragende Unternehmen erfüllt die KMU-Definition    Ja    Nein

Steuernummer	Zahl der Mitarbeiter in JAE	Jahresumsatz in TEUR	Bilanzsumme in TEUR
Antragsteller (Name, Bezeichnung)			
Berechnungsbogen Anhang A Lfd. Nummer			
1			
2			
3			
4			
5			
Berechnungsbogen Anhang B Lfd. Nummer			
1			
2			
3			
4			
5			
<b>Summe</b>			

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der in dieser Selbsterklärung inklusive der in der Anlage 4 und in Anlage 5 gemachten Angaben.

Ort/Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

# Merkblatt und Selbsterklärung zur KMU-Definition für Zwecke der Forschungszulage

## Berechnungsbogen **Anhang A** für verbundene Unternehmen des Antragstellers lfd. Nummer **(Anlage 4)**

Bezeichnung des Antragstellers

	Mitarbeiter	Jahresumsatz	Bilanzsumme	dazu	Mitarbeiter	Jahresumsatz	Bilanzsumme	Mitarbeiter	Jahresumsatz	Bilanzsumme		
Verbundenes Unternehmen (Bezeichnung)				Partnerunternehmen (Bezeichnung)	Gesamtzahl (100 %)			Quote der Beteiligung		%		
				Partnerunternehmen (Bezeichnung)	Gesamtzahl (100 %)			Quote der Beteiligung		%		
				Partnerunternehmen (Bezeichnung)	Gesamtzahl (100 %)			Quote der Beteiligung		%		
	Mitarbeiter	Jahresumsatz	Bilanzsumme	dazu	Mitarbeiter	Jahresumsatz	Bilanzsumme	Mitarbeiter	Jahresumsatz	Bilanzsumme		
Verbundenes Unternehmen (Bezeichnung)				Partnerunternehmen (Bezeichnung)	Gesamtzahl (100 %)			Quote der Beteiligung		%		
				Partnerunternehmen (Bezeichnung)	Gesamtzahl (100 %)			Quote der Beteiligung		%		
				Partnerunternehmen (Bezeichnung)	Gesamtzahl (100 %)			Quote der Beteiligung		%		
Summe verbundene Unternehmen					Summe Partnerunternehmen							

	Mitarbeiter*	Jahresumsatz*	Bilanzsumme*
Summe verbundene Unternehmen			
Summe Partnerunternehmen			
Summe			

\* Mitarbeiter in JAE, Jahresumsatz und Bilanzsumme in TEUR

# Merkblatt und Selbsterklärung zur KMU-Definition für Zwecke der Forschungszulage

Berechnungsbogen **Anhang B** für Partnerunternehmen des Antragstellers lfd. Nummer **(Anlage 5)**

Bezeichnung des Antragstellers

	Gesamtzahl (100 %)			Quote der Beteiligung %		
	Mitarbeiter in JAE	Jahresumsatz in TEUR	Bilanzsumme in TEUR	Mitarbeiter in JAE	Jahresumsatz in TEUR	Bilanzsumme in TEUR
Partnerunternehmen (Bezeichnung)						
damit verbundenes Unternehmen (Bezeichnung)						
damit verbundenes Unternehmen (Bezeichnung)						
damit verbundenes Unternehmen (Bezeichnung)						
damit verbundenes Unternehmen (Bezeichnung)						
damit verbundenes Unternehmen (Bezeichnung)						
<b>Summe</b>						